

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/5441 —**

Der seerechtliche Konflikt zwischen den USA und Libyen um den Golf von Sidra

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300. 14 – hat mit Schreiben vom 23. Mai 1986 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß Artikel 4 der Genfer Seerechtskonvention von 1958 die Möglichkeit einer Begradigung der Grenze des Hoheitsgebietes von Staaten entlang Küstenverläufen einschließt („... tiefe Einbuchtungen und Einschnitte ...“)?

Nach dem Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone von 1958 ist die normale Basislinie für die Messung der Breite des Küstenmeeres die Niedrigwasserlinie bei Ebbe. Nur wo die Küste tiefe Einbuchtungen und Einschnitte aufweist oder wo sich entlang der Küste in deren unmittelbarer Nähe eine Inselkette erstreckt, kann zur Festlegung der Basislinie, von der aus die Breite des Küstenmeeres gemessen wird, nach Artikel 4 des Übereinkommens das Verfahren der geraden Basislinien durch Verbindung markanter Punkte angewendet werden.

Gerade Basislinien sollen vermeiden, daß bei einer starken Zerküftung der Küste diese Zerküftung auf die Abgrenzung von Meereszonen und die Hohe See projiziert wird. Entscheidend ist jedoch, daß der Verlauf der Basislinien nach Artikel 4 Abs. 2 des Übereinkommens nicht erheblich von der allgemeinen Richtung der Küste abweichen darf.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß Libyen den Golf von Sidra als nationales Gewässer beansprucht und diesen Anspruch im Jahre 1973 der Regierung der USA in einer Verbalnote mitgeteilt hat?

Die Proklamierung der Großen Syrte als libysche innere Gewässer erfolgte im Oktober 1973. Von diesem Anspruch wurden die Bundesrepublik Deutschland und andere Staaten, darunter auch die USA, auf dem üblichen Wege unterrichtet.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß im Jahre 1951 ein Streitfall um Meeresgebiete vor der norwegischen Küste zwischen Norwegen und Großbritannien um den seitens Norwegens begadigten Verlauf der Grenze des norwegischen Hoheitsgebietes vor der Küste bestand (Fischereistreit) und durch den Internationalen Gerichtshof zugunsten Norwegens entschieden wurde?

Der Internationale Gerichtshof hat im Anglo-Norwegischen Fischereistreit 1951 zugunsten Norwegens entschieden, daß wegen der stark durch Fjorde und nahegelegene Inseln zerklüfteten norwegischen Küste die Ziehung gerader Basislinien durch Verbindung küstennaher markanter Punkte rechtmäßig ist. Die seewärtige Grenze des norwegischen Küstenmeeres verläuft parallel zu den geraden Basislinien. Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Urteil betont, daß gerade Basislinien dem generellen Verlauf der Küste folgen müssen.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die Internationale Seerechtskonvention von 1958 eine quantitative Definition des Begriffes „Bucht“ [„Öffnung (...) größer als 24 Seemeilen“] enthält, daß sie eine quantitative Definition des Begriffes „... tiefe Einbuchtungen und Einschnitte ...“ jedoch offenläßt?

Das Genfer Übereinkommen über das Küstenmeer und die Anschlußzone enthält in Artikel 7 zwei Hauptvoraussetzungen für die Einbeziehung von Buchten zu inneren Gewässern:

1. Die Fläche der Bucht muß mindestens so groß sein wie die eines Halbkreises, dessen Durchmesser die quer über die Öffnung der Bucht gezogene Linie ist.
2. Die Öffnung der Bucht darf nicht größer als 24 Seemeilen sein.

Beide Voraussetzungen sind im Falle der Großen Syrte nicht gegeben. Ihre Fläche erreicht nicht annähernd die erforderliche Größe, und die Öffnung beträgt rund 300 Seemeilen.

Das Übereinkommen enthält in Artikel 4, der die Ziehung gerader Basislinien bei einer Küste mit tiefen Einbuchtungen und Einschnitten unter bestimmten Voraussetzungen gestattet, keine Definition dieser Einbuchtungen und Einschnitte. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Übereinkommen geht jedoch auf die erwähnte Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes aus dem Jahre 1951 zurück. Erfäßt werden Zerklüftungen der Küste, wie z.B. schmale Fjorde, aber keine Buchten, schon gar nicht solche, die eine Öffnung von 300 Seemeilen aufweisen.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß die quantitative Definition des Begriffes „... tiefe Einbuchtungen und Einschnitte ...“ eine seit langem bestehende Problematik des Seerechts ist?

Der Begriff tiefe Einbuchtungen und Einschnitte in Artikel 4 des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone steht im Zusammenhang mit der Ziehung gerader Basislinien bei einer zerklüfteten Küste. Eine Anwendung dieser Vorschrift auf Buchten einer Öffnung von 300 Seemeilen wird nach Kenntnis der Bundesregierung von niemandem vertreten.

6. Kann die Bundesregierung bestätigen oder widerlegen, daß der seerechtliche Streit zwischen den USA und Libyen gemäß UNO-Charta bzw. nach dem Muster des Streites zwischen Großbritannien und Norwegen nicht durch militärische Mittel, sondern durch Vorlage beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. dem Internationalen Gerichtshof zu regeln ist?

Der Anspruch Libyens auf die Große Syrte als innere Gewässer entbehrt einer völkerrechtlichen Grundlage. Die Bundesrepublik Deutschland hat deshalb gegenüber diesem Anspruch ebenso wie viele andere Staaten, darunter auch die USA, eine Rechtsverwahrung eingelegt.

Es handelt sich bei dem Meeresteil in der Großen Syrte seewärts einer völkerrechtlich zulässigen Küstenmeeresbreite von 12 Seemeilen um Hohe See, wo für alle Staaten der Grundsatz der Schiffahrtsfreiheit gilt.

Anstatt die von diesem Recht Gebrauch machenden amerikanischen Schiffe anzugreifen, hätte Libyen seine Auffassung, daß es sich bei dem Meeresteil der Großen Syrte um libysche Eigengewässer handelt, einem Verfahren zur friedlichen Streitbeilegung zur Prüfung unterbreiten sollen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333